

236. Ordnung des landesrechtlichen Werkes „Evangelische Frauen in Württemberg“ (Ordnung EFW)

Erlass des Oberkirchenrats vom 15. November 2005 (Abl. 61 S. 410)* geändert durch
Erlass des Oberkirchenrats vom 13. Dezember 2011 (Abl. 65 S. 6)

Präambel

„Evangelische Frauen in Württemberg“ ist ein Werk der Landeskirche, in der das bisherige Frauenwerk und die bisherige Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg – Zusammenschluss Evangelischer Frauenverbände – zusammengeschlossen sind und das deren Aufgaben wahrnimmt.

„Evangelische Frauen in Württemberg“ übernehmen die bisherigen Aufgaben der Frauenarbeit und des Frauenwerks der Landeskirche wie sie in § 2 der Satzung der Frauenarbeit¹ und nach § 1 der Ordnung des Frauenwerks und des Männerwerks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg² seither festgeschrieben sind.

„Evangelische Frauen in Württemberg“ arbeiten auf allen Ebenen mit anderen kirchlichen Gruppen, Werken und Diensten zusammen. Sie tun ihren Dienst in ökumenischer Partnerschaft und suchen Verbindung zu außerkirchlichen Organisationen in ihrem Arbeitsfeld.

§ 1

Zugehörigkeit zu „Evangelische Frauen in Württemberg“

Zu „Evangelische Frauen in Württemberg“ gehören

1. Evangelische Werke und Einrichtungen*, insbesondere Frauenverbände, Schwesternschaften, Berufsverbände und Ausbildungsstätten im Bereich der Evangelischen Lan-

* Red. Anm.: Hierzu bestimmt Artikel IV Nr. 2 des Erlasses zur Frauenarbeit (Abl. 61 S. 410):

„2. Soweit bisher der Frauenarbeit oder dem Frauenwerk oder ihren Organen Befugnisse zur Entsendung von Delegierten oder zur Geschäftsführung eingeräumt sind, werden diese Befugnisse künftig vom Werk „Evangelische Frauen in Württemberg“ und seinen Organen wahrgenommen.“

1 Satzung der Frauenarbeit § 2: „Zweck und Aufgaben der Frauenarbeit sind:

Die Gemeinschaft der Evangelischen Frauen, ihre Zusammenarbeit und ihre Verantwortungsbereitschaft für Kirche, Ökumene und Gesellschaft zu fördern.

Die Frauenarbeit vertritt gemeinsame Anliegen ihrer Mitglieder in Kirche und Öffentlichkeit und nimmt zu Gegenwartsfragen Stellung.“

2 „Frauenwerk und Männerwerk leisten der Gemeinde Mithilfe beim Erlernen des Sehens, Hörens und Redens im Umgang mit der Bibel, bei der Einübung des Lebens aus dem Glauben und bei der Befähigung zum Leben mit anderen. Ihre Arbeit geschieht mit dem Ziel, Einzelne und Gruppen ihrerseits zur Wahrnehmung dieses Auftrags zu befähigen.“

* Red. Anm.: Hierzu bestimmt Artikel IV Nr. 1 o.g. Erlasses:

„1. Die bisherigen Mitglieder der Frauenarbeit der Evang. Landeskirche in Württemberg - Zusammenschluss Evangelischer Frauenverbände - gehören als Werke und Einrichtungen im Sinne von [...] § 1 Nr. 1 zu „Evangelische Frauen in Württemberg“, soweit sie dem zustimmen.“

- deskirche in Württemberg sowie diakonische Vereine und Initiativen, die besonders mit und für Frauen arbeiten und „Evangelische Frauen in Württemberg“ angehören.
2. Die Gruppen, Kreise, Vereine und Projekte, die in den Kirchengemeinden im Bereich eines Kirchenbezirks oder im Kirchenbezirk selbst im Sinne der landeskirchlichen Ordnung mit und für Frauen arbeiten und andere Gruppierungen, auch ökumenische Frauengruppen, die selbständig im Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Bezirks arbeiten und bereit sind, ihre Arbeit im Sinne der landeskirchlichen Ordnung zu tun³.
 3. Werke, die ihre Aufgaben innerhalb von „Evangelische Frauen in Württemberg“ durchführen und „Evangelische Frauen in Württemberg“ organisatorisch verbunden sind, derzeit insbesondere Evangelische Mütterkurheime in Württemberg e. V., das Evangelische Dorfhelferinnenwerk in Württemberg e. V. und das Evangelische Berufstätigenwerk in Württemberg e. V.

§ 2

Aufgabe

- (1) „Evangelische Frauen in Württemberg“ arbeiten im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit und für Frauen.

Sie nehmen diesen Auftrag im Rahmen dieser Ordnung selbständig und in Verantwortung gegenüber dem Oberkirchenrat wahr. Dies geschieht in gemeinde-, verbands- und zielgruppenbezogenen Kontexten und in Zusammenarbeit mit den in § 1 genannten Werken und Einrichtungen.

- (2) Ziel der Arbeit ist es, die heutige Lebenswirklichkeit von Frauen mit der befreienden und lebensfördernden Botschaft der Bibel zu verbinden. „Evangelische Frauen in Württemberg“ unterstützen damit Frauen auf ihrem Glaubensweg in der Verbindung von Spiritualität und Handeln.

„Evangelische Frauen in Württemberg“ arbeiten am Aufbau und an der Gestaltung der Kirche mit und nehmen damit in Kirche, Gesellschaft und Ökumene gestaltende Aufgaben wahr:

„Evangelische Frauen in Württemberg“ arbeiten an der Verwirklichung einer geschlechtergerechten Gemeinschaft von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft mit.

„Evangelische Frauen in Württemberg“ bringen die Lebenswirklichkeit von Frauen in Kirche und Gesellschaft ein, vertreten die Anliegen von Frauen in Kirche und Öffentlichkeit und nehmen zu Gegenwartsfragen Stellung.

„Evangelische Frauen in Württemberg“ setzen mit ihren Angeboten für Frauen in besonderen Lebenslagen zentrale Anliegen des Evangeliums um.

³ Zur Vertretung der Gruppen und Kreise vgl. § 5 Nr. 1 Satz 2 und die dort empfohlene Bildung von „Bezirksarbeitskreisen Frauen“.

(3) „Evangelische Frauen in Württemberg“ fördern das Engagement von Frauen in Kirche und Gesellschaft:

„Evangelische Frauen in Württemberg“ qualifizieren ehren- und hauptamtliche Multiplikatorinnen für die landeskirchliche Arbeit mit und für Frauen in Gemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche.

„Evangelische Frauen in Württemberg“ fördern die Vernetzung von Frauen in der Kirche.

„Evangelische Frauen in Württemberg“ fördern den ökumenischen Dialog von Frauen und den Dialog zwischen Frauen innerhalb und außerhalb der Kirche.

„Evangelische Frauen in Württemberg“ unterstützen die ihnen organisatorisch verbundenen Werke nach § 1 Nr. 3 bei ihrer Arbeit für Frauen in Notlagen zur Verbesserung ihrer allgemeinen, gesundheitlichen und sozialen Situation.

(4) Die Geschäftsstelle von „Evangelische Frauen in Württemberg“ arbeitet als Servicestelle für ehrenamtlich und hauptamtlich tätige Frauen in der Landeskirche und stellt frauenspezifische Fachkompetenz in den Arbeitsbereichen der Landeskirche zur Verfügung.

§ 3

Haushaltsführung

(1) Der Haushalt von „Evangelische Frauen in Württemberg“ wird als Sonderhaushalt der Landeskirche geführt.

(2) Die Organe von „Evangelische Frauen in Württemberg“ erstellen einen Entwurf des Haushaltsplans zur Genehmigung durch den Oberkirchenrat und Beschlussfassung durch die Landessynode.

(3) „Evangelische Frauen in Württemberg“ können von Mitgliedern nach § 1 Nr. 1 Beiträge erheben.

§ 4

Organe

Organe von „Evangelische Frauen in Württemberg“ sind:

- die Hauptversammlung (§ 5) und
- das Präsidium (§ 6).

§ 5

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus

- a) einer Vertreterin jedes Werks und jeder Einrichtung nach § 1 Nr. 1,
- b) einer Delegierten jedes Kirchenbezirks für die Arbeit der Gruppen und Kreise nach § 1 Nr. 2. Die Delegierten der Kirchenbezirke nach § 1 Nr. 2 werden von diesen

entsandt. Es wird eine Stellvertreterin benannt. Die Kirchenbezirke sollen einen Bezirksarbeitskreis Frauen bilden, der die Delegierten beruft (vgl. Rahmenordnung BAF für den Kirchenbezirk). Falls kein Bezirksarbeitskreis Frauen besteht, soll die Bezirkssynode die Delegierten berufen. Diese Delegierten und die Stellvertreterinnen werden für je 4 Jahre berufen, soweit die Bezirksarbeitskreise Frauen nicht eine andere Regelung getroffen haben.

- c) je drei Vertretungen für jedes Mitglied nach § 1 Nr. 3.

Die Delegierten der Mitglieder nach § 1 Nr. 1 und § 1 Nr. 3 werden von diesen entsandt. Es wird eine Stellvertreterin benannt.

Die Delegierten der Kirchenbezirke nach § 1 Nr. 2 werden von diesen entsandt. Es wird eine Stellvertreterin benannt. Die Kirchenbezirke sollen einen Bezirksarbeitskreis Frauen bilden, der die Delegierten beruft (vgl. Rahmenordnung BAF für den Kirchenbezirk). Falls kein Bezirksarbeitskreis Frauen besteht, soll die Bezirkssynode die Delegierten berufen. Diese Delegierten und die Stellvertreterinnen werden für je vier Jahre berufen.

Das Präsidium sowie die Referentinnen nehmen beratend teil. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrats wird eingeladen und kann ebenso beratend teilnehmen.

(2) Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie beschließt über die Richtlinien der Arbeit und über Fragen der Gesamtplanung.
- b) Sie wählt die Mitglieder des Vorstands, die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende der „Evangelischen Frauen in Württemberg“.
- c) Sie wählt fünf Mitglieder des Präsidiums. Es sollen auch Vertreterinnen der organisatorisch verbundenen Werke im Präsidium vertreten sein. Diese Werke können einen Wahlvorschlag machen.
- d) Sie kann Unterausschüsse¹ einberufen oder absetzen und ihre Zusammensetzung und Aufgaben regeln.
- e) Sie nimmt den Bericht der Vorsitzenden über die Arbeit des Präsidiums und den Jahresbericht der Geschäftsstelle entgegen.
- f) Sie beschließt über den Entwurf eines Sonderhaushaltsplans und nimmt den Rechnungsabschluss zur Kenntnis.
- g) Sie beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Verbänden nach § 1 Nr. 1. Gegen die Entscheidung kann der Oberkirchenrat angerufen werden, der abschließend entscheidet.

¹ Red. Anm.: Hierzu bestimmt Artikel 2 § 1 des Erlasses zur Änderung der Ordnung des landeskirchlichen Werkes „Evangelische Frauen in Württemberg“ (Abl. 65 S. 8):

„Unterausschüsse im Sinne des neuen § 5 Abs. 2 Buchstabe d) sind der Fachbeirat „Gemeindebezogene Arbeit“ und der Fachbeirat „Frauenverbände“ nach der bisher geltenden Ordnung, die hinsichtlich Zusammensetzung und Aufgaben beibehalten werden.“

- h) Sie beschließt über Beiträge nach § 3 Abs. 3.
 - i) Sie beschließt im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat über die Aufnahme und den Ausschluss von Werken im Sinne von § 1 Nr. 3.
- (3) Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der Vorsitzenden zusammen.

§ 6 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- a) Der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden von „Evangelische Frauen in Württemberg“,
 - b) fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern,
 - c) der Geschäftsführerin von „Evangelische Frauen in Württemberg“ mit Stimmrecht sowie
 - d) der Pfarrerin von „Evangelische Frauen in Württemberg“ (Landesfrauenpfarrerin) mit Stimmrecht.

Mindestens eine Person im Präsidium nach Absatz 1 b) soll jeweils aus der verbandsbezogenen Arbeit nach § 1 Nr. 1 und der gemeindebezogenen Arbeit nach § 1 Nr. 2 kommen. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums werden auf jeweils 4 Jahre gewählt. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats wird zu den Sitzungen eingeladen und kann beratend teilnehmen.

- (2) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Es legt die Gesamtkonzeption der Arbeit im Rahmen der von der Hauptversammlung von „Evangelische Frauen in Württemberg“ beschlossenen Richtlinien und der Gesamtplanung fest und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.
 - b) Bei der Berufung der Landesfrauenpfarrerin nimmt es die Befugnisse nach § 6 Abs. 3 PfStBG wahr.
 - c) Es beruft mit Zustimmung des Oberkirchenrats die Geschäftsführerin.
 - d) Es beruft mit Zustimmung des Oberkirchenrats die Referentinnen.
 - e) Es stellt den Entwurf des Sonderhaushaltsplans der „Evangelischen Frauen in Württemberg“ als Plan für den Gesamthaushalt als Vorlage an die Hauptversammlung auf.
 - f) Es benennt die Vertreterinnen von „Evangelische Frauen in Württemberg“ für andere Gremien.
 - g) Es beschließt die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle, legt die Dienstaufträge für die Geschäftsführerin und die Referentinnen fest und macht einen Vorschlag für den Dienstauftrag für die Landesfrauenpfarrerin.

- h) Es nimmt Beteiligungsrechte bei organisatorisch zugeordneten Werken nach § 1 Nr. 3 wahr, soweit sie ihm übertragen sind.
- (3) Das Präsidium tagt mindestens dreimal im Jahr. Es wird von der Vorsitzenden in der Regel sieben Kalendertage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 7

Leitung der Geschäftsstelle

Die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach der Geschäftsordnung. Sie trägt dem Präsidium gegenüber die Verantwortung über die Ausführung der Beschlüsse im Rahmen ihres Auftrags nach der Geschäftsordnung. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die vom Oberkirchenrat genehmigt wird. Die Dienstaufsicht für die Geschäftsführerin liegt beim Oberkirchenrat. Die Fachaufsicht liegt bei der Vorsitzenden von EFW.

§ 8

Landesfrauenpfarrerin

Die Pfarrerin der „Evangelischen Frauen in Württemberg“ trägt die Bezeichnung „Landesfrauenpfarrerin“. Sie verantwortet Inhalt und Ausrichtung von theologischer Arbeit in „Evangelische Frauen in Württemberg“. Die Dienstaufsicht liegt beim Oberkirchenrat und erfolgt nach den Bestimmungen des Württembergischen Pfarrdienstrechts.

§ 9

Verwaltung

Die Verwaltung der „Evangelischen Frauen in Württemberg“ wird durch eine gemeinsame Verwaltung mehrerer Dienste, Werke und Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche wahrgenommen. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der gemeinsamen Verwaltung wird zu den Sitzungen der Hauptversammlung und des Präsidiums eingeladen und kann beratend teilnehmen.

§ 10

Angliederung an Dachverbände

„Evangelische Frauen in Württemberg“ sind Mitglied der Evangelischen Frauen in Deutschland. „Evangelische Frauen in Württemberg“ sind Mitglied im Diakonischen Werk Württemberg.